

Geschäftsordnung der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

§ 1

- (1) Der Präsident oder, soweit gesetzlich zulässig, ein von der Kammerversammlung gewählter Versammlungsleiter eröffnen, leiten und schließen die Kammerversammlung (Versammlungsleitung). Sofern der Präsident die Versammlung leitet, wird er für die Dauer seines Berichtes, bei persönlicher Betroffenheit oder in sonstigen Verhinderungsfällen durch seinen Stellvertreter vertreten.
- (2) Die Kammerversammlung wird mit der Feststellung ihrer satzungsgemäßen Einberufung und ihrer Beschlussfähigkeit, die durch namentlichen Aufruf der Kammerversammlungsmitglieder ermittelt wird, eröffnet.
- (3) Sodann bestellt die Versammlungsleitung den Protokollführer und den Führer der Rednerliste.

§ 2

- (1) Die Kammerversammlung kann nur über Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung stehen, sowie Anträge zur Geschäftsordnung beschließen.
- (2) Themen und Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen, sofern sie mindestens vier Wochen vor der Sitzung der Kammerversammlung dem Kammervorstand in Textform übermittelt wurden.
- (3) Anträge zu Tagesordnungspunkten können jederzeit gestellt werden.
- (4) Sonstige Anträge von besonderer Dringlichkeit können bis drei Werktage vor der Kammerversammlung beim Vorstand der Zahnärztekammer eingereicht werden. Die Anträge sind den Delegierten unverzüglich nach Eingang bei der Zahnärztekammer zuzuleiten. Über die Zulassung dieser Anträge und ggf. deren Einordnung in die Reihenfolge der Tagesordnung beschließt die Kammerversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung nach einer Aussprache; die Aussprache ist auf die Stellungnahme eines Delegierten für und eines Delegierten gegen die Dringlichkeit begrenzt.
- (5) Themen von besonderer Dringlichkeit können auf der Sitzung der Kammerversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung nach Abstimmung einer Zulassung auf die Tagesordnung gesetzt werden. In diesem Fall sind Beschlussanträge ausgeschlossen.
- (6) Eine besondere Dringlichkeit liegt vor, wenn es dem Antragstellenden aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen nicht möglich war, den Antrag oder das Thema innerhalb der Frist des Abs. 2 vorzulegen und über den Antrag bzw. das Thema nicht in der nächsten Sitzung der Kammerversammlung entschieden bzw. beraten werden kann.
- (7) Anträge haben den Wortlaut des erstrebten Beschlusses sowie eine kurze Begründung in Textform zu beinhalten. Sofern ein Antrag finanzielle Auswirkungen hat, sollen diese, soweit möglich, in dem Antrag bezeichnet werden. Die Versammlungsleitung gibt sie der Kammerversammlung innerhalb der Erörterung des jeweiligen Tagesordnungspunktes in der Reihenfolge ihres Einganges bekannt.

§ 3

Über Zweifel bei der Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Versammlungsleitung. Bei Widerspruch von mindestens 1/3 der anwesenden Kammerversammlungsmitglieder gegen die Entscheidung ist ein Beschluss der Kammerversammlung herbeizuführen.

§ 4

- (1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung erhält zunächst der Berichterstatter oder der Antragsteller das Wort; hieran schließt sich die Aussprache an.
- (2) Kein Teilnehmer darf das Wort ergreifen, wenn er es nicht von der Versammlungsleitung erhalten hat.
- (3) Die Redner sprechen in der Reihenfolge, in der sie sich zu Wort gemeldet haben und in die Rednerliste eingetragen sind. Die Versammlungsleitung kann von dieser Regel im Einverständnis mit den vorgemerkten Rednern abweichen.
- (4) Auf Antrag kann die Rednerliste jederzeit geschlossen werden.

§ 5

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind jederzeit zulässig. Sie können sich auf die
 - a) Begrenzung der Redezeit,
 - b) auf Schluss der Rednerliste,
 - c) auf Schluss der Aussprache,
 - d) auf Überweisung der Angelegenheit an einen Ausschuss,
 - e) auf die Art des Abstimmungsverfahrens und
 - f) auf Übergang zur Tagesordnung beziehen.

Anträge nach a), b), c) und f) können nur von Kammerversammlungsmitgliedern gestellt werden, die sich an der Aussprache über den betreffenden Gegenstand nicht beteiligt haben.

- (2) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist neben dem Antragsteller (zur Begründung und zum Schlusswort) nur einem Redner für und einem gegen den Antrag das Wort zu erteilen.
- (3) Nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Rednerliste haben diejenigen noch das Wort, die bei Stellung des Antrages bereits auf der Rednerliste standen. Ist ein Antrag auf Übergang zur Tagesordnung angenommen, so ist - sofern nicht der Referent (Antragsteller) noch das Schlusswort verlangt - die Aussprache über die vorliegende Angelegenheit beendet.

§ 6

- (1) Die Versammlungsleitung und der Präsident können jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Außer der Reihe erhalten das Wort:
 - a) der Berichterstatter
 - b) wer zur Geschäftsordnung sprechen will
 - c) wer Erklärungen zu behaupteten Tatsachen abgeben möchte,
 - d) der Vertreter der Aufsichtsbehörde.
- (3) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst am Schluss einer Beratung oder der Kammerversammlung erteilt. Der Redner darf nur Angriffe, die in der Aussprache gegen ihn geführt wurden, zurückweisen oder eigene Erklärungen berichtigen.

§ 7

Die Redezeit für jeden Redner kann durch Beschluss der Kammerversammlung auf Antrag begrenzt werden. Wird sie überschritten, kann die Versammlungsleitung dem Redner nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. In diesem Falle darf der Redner über den gleichen Gegenstand nicht wieder sprechen.

§ 8

Meldet sich kein Redner zu Wort oder ist die Rednerliste erschöpft, so erklärt die Versammlungsleitung die Beratung über den Punkt der Tagesordnung für geschlossen.

§ 9

Die Versammlungsleitung kann die Kammerversammlung jederzeit unterbrechen. Sie kann sie beenden oder vertagen, wenn sie nicht mehr gemäß der Satzung oder der Geschäftsordnung durchgeführt werden kann.

§ 10

Zwischenrufe sind gestattet. Die Versammlungsleitung muss sie verbieten, wenn sie in ein Zwiegespräch mit dem Redner ausarten oder diesen dauernd in seinem Vortrag stören.

§ 11

Die Versammlungsleitung soll Redner, die vom Tagesordnungspunkt abschweifen, zur Sache verweisen. Sie kann ihnen nach zweimaliger unbeachteter Mahnung das Wort entziehen.

§ 12

- (1) Die Versammlungsleitung kann Teilnehmer, die das Wort ergreifen, ohne dass es ihnen erteilt ist, oder die persönlich verletzenden Ausführungen oder Zwischenrufe machen oder sonst gegen parlamentarische Gepflogenheiten gröblich verstoßen, rügen oder im Wiederholungsfalle zur Ordnung rufen.
- (2) Die Versammlungsleitung kann Rednern, die in derselben Kammerversammlung zum dritten Male die Ordnung verletzen, das Wort entziehen.

§ 13

Wegen besonders gröblicher Störung der Ordnung kann die Versammlungsleitung ein Kammermitglied oder einen Zuhörer von der Kammerversammlung ausschließen. Der Ausgeschlossene hat auf Aufforderung der Versammlungsleitung den Raum sofort zu verlassen. Er kann jedoch, sofern er Kammermitglied ist, die Kammerversammlung zur endgültigen Entscheidung über die Maßnahme der Versammlungsleitung anrufen. Über seine Beschwerde ist sofort zu verhandeln.

§ 14

- (1) Abgestimmt wird in der Regel durch Handaufheben. Gegenprobe ist stets vorzunehmen. Stimmenthaltungen sind festzustellen.
- (2) Auf Verlangen von einem anwesenden Kammerversammlungsmitglied muss geheim abgestimmt werden.
- (3) Sofern kein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt, ist auf Antrag und mit Zustimmung von mehr als der Hälfte aller Kammerversammlungsmitglieder eine namentliche Abstimmung vorzunehmen.
- (4) Die Versammlungsleitung stellt zur Abstimmung stehende Anträge, ausgenommen bei Wahlen, wie folgt:
Wer stimmt für den Antrag?
Wer stimmt gegen den Antrag?
Wer enthält sich der Stimme?
- (5) Über mehrere, den selben Gegenstand betreffende Anträge ist in der Reihenfolge abzustimmen, in welcher sie gestellt wurden, es sei denn, dass ein weitergehender Antrag vor dem weniger weitergehenden oder ein sachlicher Abänderungsantrag vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu stellen ist. Im Zweifelsfall entscheidet die Kammerversammlung. Im Übrigen gehen Anträge zur Geschäftsordnung allen anderen Anträgen vor.
- (6) Mit Beginn der Abstimmung kann das Wort, auch zur Geschäftsordnung, nicht mehr erteilt werden.

- (7) Jedes Kammerversammlungsmitglied kann sich der Stimme enthalten. Stimmenthaltungen dürfen weder den Ja- noch den Nein-Stimmen zugezählt werden.
- (8) Ungültig sind Stimmen, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht mit Sicherheit zu erkennen ist oder die in keinem Zusammenhang mit der Sache stehen, über die abgestimmt wird.

§ 15

Diese Geschäftsordnung gilt sinngemäß unter Beachtung von Gesetz und Satzung auch für andere Organe und Ausschüsse sowie für sonstige Sitzungen und Versammlungen.

§ 16

Die Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, 09.06.2021

Prof. Dr. Dietmar Oesterreich
- Präsident -